



Hege Reglement

1. Zweck

Mit diesem Reglement bezweckt die Jägersektion Raschil die Ausführung der jeweils geltenden Bestimmungen folgender Erlasse:

- a) Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (Jagdgesetz) und Zusätze
- b) Kantonale Hegeverordnung
- c) Verordnung über die Eignungsprüfung für Jäger
- d) Statuten des BKPJV
- e) Hegereglement des BKPJV

2. Aufgaben der Hegeorganisation der Jägersektion Raschil

Im Sinne des Hegereglementes BKPJV hat die Hegeorganisation der Jägersektion Raschil die Aufgabe, zusammen mit anderen interessierten Kreisen bei der Erweiterung und Revision der regionalen Hegekonzepte mit zu arbeiten und zu unterstützen und die darin enthaltenen Massnahmen allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auszuführen.

3. Verantwortlichkeiten

Vorstand:

Die Hauptverantwortung der Hege liegt beim Vorstand der Jägersektion Raschil.

Hegeobmann:

Für die Ausführung der Massnahmen gemäss regionalem Hegekonzept und die Organisation und Überwachung der Hegearbeiten der Jagdprüfungskandidaten und die genaue Kontrolle der geleisteten Stunden aller Hegeleistenden ist der Hegeobmann verantwortlich.

Er erstellt jährlich einen Bericht zu Handen der Generalversammlung, der Wildhut und des Bezirks-Hege Präsidenten des Bezirkes III.

Die Hegeabrechnungen und die Hegegesuche an die Hegekommision BKPJV hat er termingerecht gemäss Angaben des Bezirkshegepräsidenten abzuliefern.

Hegeassistent:

Falls notwendig und sinnvoll kann von der Vereins Versammlung ein Hegeassistent gewählt werden. Der Hegeassistent unterstützt den Hegeobmann in allen Tätigkeiten.

4. Aufgaben der Verantwortlichen der Hegeorganisation

Der Hegeobmann organisiert eine funktionstüchtige und der Sektion angepasste Hegeeinrichtung.

Sie sollen sich spezieller Aufgaben annehmen wie:

- a) Verbindung nach aussen, vor allem zu der Bezirkshegekommision, kantonalen und kommunalen Amtsstellen, zu Land- und Forstwirtschaft und allen an der Hege interessierten Kreisen, insbesondere bei der Erarbeitung und Revision der eigenen und regionalen Hege-konzepte und der Überwachung der Massnahmen.

- b) Beschaffen und Bereitstellen von Unterlagen über Lebensraumerhaltung, Hegekonzepte, Hegeeinrichtungen, Materialien zur Verhinderung von Wildschäden und Wildunfällen, Wilddichte und Futtermittel etc.
- c) Erarbeitung von Vorschlägen zur Schaffung von Schutz- und Ruhezone und zum Schutze des Wildes vor negativen Einflüssen des Verkehrs, des Sports und des Tourismus. Ergreifen von Massnahmen zum Schutze des Wildes auf Schiene und Strasse.
- d) Erstellen der Gesuche und Abrechnungen um Hegebeiträge und Kommunikation mit der Wildhut und den Hegeorganisationen des BKPJV.
- e) Besuch der Bezirkshegekommissionssitzungen, des Kantonalen Hegetages des BKPJV und allfälliger Ausbildungstage
- f) Überwachung der Hegeleistungen der Jagdprüfungskandidaten und Führung der Stundenkontrolle derselben und der Bestätigung der Hegeleistung im Hegebüchlein
- g) Er ist besorgt, dass der Leitfaden der Kantonalen Hegekommission BKPJV für die Vereine eingehalten und befolgt wird
- h) Organisation der Rehkitzrettung
- i) Organisation der Froschzäune

5. Hegepflicht der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder der Sektion Raschil sind im Rahmen der Verbandsstatuten BKPJV, der Kant. Hegeverordnung und des Vereinshegereglementes zur hegerischen Tätigkeit verpflichtet. Für Mitglieder, die das 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben und keine Hegeleistung erbringen, wird vom Vorstand jährlich ein finanzieller Betrag für die Vereinskasse zu Hegezwecken erhoben.

6. Hegepflicht der Jägerkandidaten

Die Hegeleistungen von Jägerkandidaten richten sich nach der entsprechenden kantonalen Verordnung. Die Hegeleistung kann erst ab Datum der Anmeldung erbracht werden, entsprechend werden die geleisteten Stunden erst ab diesem Zeitpunkt als Pflichtleistung angerechnet.

Durch die Hegearbeiten soll der Kandidat Einblick in eine sinnvolle Hege und Lebensraumerhaltung erhalten, die zeitgemässe Aufgabe des Jägers sowie verantwortungsvolles Weidwerken kennenlernen.

7. Anmeldepflicht bei der Sektion Raschil

Der Kandidat meldet sich beim Hegeobmann der Sektion Raschil zur obligatorischen Hegeleistung unter Abgabe des Hegebüchleins.

8. Rechte und Pflichten

Die Jägersektion Raschil ist verpflichtet, den Kandidaten die Erfüllung der Hegepflicht zu ermöglichen und diese zu überwachen. Der Hegeobmann erstellt jährlich ein Arbeitsprogramm und gibt dieses an Kandidaten, Vereinsmitglieder, dem Bezirkshegepräsidenten und dem Wildhüter ab.

Wurde die Leistung gemäss den Weisungen des Hegeobmannes erbracht, bestätigt dies der offizielle Hegeobmann im Hegebüchlein unter Angabe des Datums, des Ortes, der erbrachten Art der Hegearbeit sowie der geleisteten Stunden. Er führt für den Verein ebenfalls eine namentliche Hegeleistungskontrolle der Kandidaten und Mitglieder.

Der Hegeobmann ist berechtigt, die Kandidaten im Rahmen der vorgesehenen Pflichtstunden für alle Hegemassnahmen anzubieten und einzusetzen. Die Kandidaten haben ihre Arbeit an dem vom Hegeobmann bestimmten Zeitpunkt zu leisten. Die Kandidaten leisten die Hegepflicht grundsätzlich bei dem Verein, bei dem sie sich angemeldet haben.

Vereins-/Sektionswechsel sind nur mit Zustimmung der Vereins-/Sektionshegeobmänner und Bezirkshegepräsidenten möglich. Kandidaten sollen auch regional, bzw. bezirksweise eingesetzt werden.

Die Wildhut kann gemäss den Dienstabweisungen den Hegeobmännern behilflich sein. Das Amt für Jagd und Fischerei definiert die anrechenbaren Hegeleistungen der Kandidaten

9. Hegemassnahmen Grundsatz

Die Hegemassnahmen richten sich nach den regionalen Hegekonzepten. Diese werden durch das Amt für Jagd und Fischerei (Wildhut) in Zusammenarbeit mit den Hegeorganisationen des BKPJV erarbeitet. Bei der Umsetzung der in den Hegekonzepten aufgeführten Massnahmen, sind insbesondere die Eigentumsverhältnisse, die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes sowie weiterer an der Hege interessierter Kreise zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind auch sämtliche negativen Einflüsse auf den Lebensraum.

Die Hegemassnahmen dienen dem Erhalt, der Verbesserung, der Pflege und dem Schutze des natürlichen Lebensraumes einheimischen Wildes, der Vögel und Kleinlebewesen und deren Bestandserhaltung. Bei der Verbesserung des Biotops sollen die ökologischen, tierschützerischen, und jagdlichen Interessen berücksichtigt werden.

Die Hegekonzepte enthalten nach Prioritäten festgelegte Massnahmen wie:

- a) Sicherung, Pflege, Gestaltung und Unterhalt wichtiger natürlicher Lebensräume für Wild, Vögel und Kleinlebewesen,
- b) Pflege von Waldrändern, Hecken, Brut- und Äsungsgehölzen, Suhlen
- c) Bewirtschaftung brachliegender Wiesen, Maiensässe, Weiden und Waldwiesen mit dem Zweck, sie zu pflegen, zu erhalten und nebenbei geeignete Futtermittel für die Notfütterung zu ernten,
- d) Bau und Unterhalt von Futterstellen (nur im Rahmen der Notkonzepte),
- e) Anlegen von Salzlecken (nur im Rahmen der Hegekonzepte) unter Beachtung des Art. 6 der Kant. Hegeverordnung
- f) Wildrettungen

10. Biotophege

In Zusammenarbeit aller interessierter und zuständiger Kreise ist durch gezielte Eingriffe der Verarmung der Biotope aller freilebenden Tiere wirksam entgegenzutreten.

11. Fütterungsanlagen / Salzlecken

Die Wildfütterung wird nur als Notfütterung und im Rahmen der Hegekonzepte betrieben. Salzlecken werden nur im Rahmen der Hegekonzepte erstellt. Die Notfütterung und das Anlegen von Salzlecken erfolgt nur in Absprache mit dem Wildhüter - Bezirkschef.

12. Gesuche und Abrechnungen

Der Hegeobmann erarbeitet die Beitragsgesuche für die kommende und die Beitragsabrechnungen für die vergangene Beitragsperiode. Diese werden dem Bezirkshegepräsidenten eingereicht und vom Wildhüterbezirkschef kontrolliert. Die beitragsberechtigten Massnahmen richten sich nach der Kantonalen Hegeverordnung.

13. Hegeauszeichnung Vorschlagsrecht / Anmeldung

Die Sektion Raschil kann Mitglieder aber auch Nichtmitglieder mit ausserordentlichen jahrelangen Hegeleistungen für die Hegeauszeichnung des BKPJV über den Präsidenten der Kantonalen Hegekommission BKPJV anmelden.

14. Auszeichnungskriterien

Grundsätzlich sind in jeder Beziehung ausserordentliche, nicht alltägliche Leistungen im Bereiche der Biotophege, der Hege des Wildes, der Erhaltung des Lebensraumes, der politischen Tätigkeit zugunsten des Lebensraumes, der Verhütung von Wildschäden, der Ausbildung und Wissensvermittlung der Jägerkandidaten, Voraussetzung zur Abgabe der Hegeauszeichnung.

- a) überdurchschnittliche, unentgeltliche Mitarbeit an einem Biotophegeprojekt,
- b) herausragende und mitbestimmende Leistung zur Realisierung eines Biotophegeprojektes auch auf politischer Ebene,
- c) wesentliche und praktikable, erfolgbringende Vorschläge zur Verminderung von Wildschäden und wesentliche Mitarbeit bei der Ausführung solcher Projekte.
- d) ausserordentliche Leistungen in Bezug auf die Pflege von Brachflächen
- e) ausserordentliche Anstrengungen zum Lebensraumerhalt
- f) ausserordentliche Leistungen zur Schaffung von Schutz-, Schon- und Ruhezonnen, Einstandsgebieten und Äsungsplätzen sowie Nistgelegenheiten.
- g) Tätigkeiten innerhalb einer Hegeorganisation / Ausbildungskommission / Oeffentlichkeitsarbeit
- h) mehrjährige Tätigkeit als Funktionär innerhalb einer Hegeorganisation des BKPJV (Verband, Bezirk, Sektion / Verein),
- i) mehrjährige Tätigkeit in der Ausbildungskommission
- k) besondere wissenschaftliche, publizistische oder erzieherische Tätigkeit zugunsten von Wild, Lebensraum und Bündner Patentjagd.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15. Genehmigung

Dieses Hegereglement tritt nach Annahme durch die GV vom 31.03.2015 und nach Genehmigung der Kantonalen Hegekommission BKPJV in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes gelten sämtliche früheren Hegereglemente als aufgehoben.

Für die Sektion Raschil des Bündner Kantonalen Patentjäger Verbandes gegründet im Jahre 1955

Der Vereinspräsident:

Die Protokollführerin:

.....
Ernst Nauli

.....
Tabea Ott

Vorstehendes Hegereglement wurde von der Kant. Hegekommission BKPJV genehmigt.

Ort und Datum:

Hegepräsident BKPJV

Hansruedi Andreoli